

## **Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“**

### **Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Codex des Bundes und Corporate Governance Bericht 2018**

Die „Stiftung Zukunft des Kohlenstoffmarktes“ verfolgt das Ziel, aus Mitteln, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zur Verfügung gestellt worden sind, die Anwendung innovativer Kohlenstoffmarktmechanismen zu unterstützen, damit der Kohlenstoffmarkt langfristig seinen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Finanzierung der hierfür notwendigen Investitionen leisten kann.

Als mit öffentlichen Mitteln errichtete Stiftung hat sich die Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“ verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Vorstand und Kuratorium der Stiftung erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die Stiftung an.

Die Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“ wurde mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25.11.2011 errichtet und am 6.12.2011 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. In ihrem Regelwerk (Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand) sind die Grundzüge des Systems der Steuerung und Kontrolle durch ihre Organe (Vorstand und Kuratorium) festgelegt.

### **Entsprechenserklärung**

Vorstand und Kuratorium der Stiftung erklären:

„Den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird, soweit sie für die Stiftung entsprechend anwendbar sind – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen.“

### **Selbstbehalt D&O-Versicherung**

Der bestehende D&O-Versicherungsvertrag der Stiftung für den Vorstand und das Kuratorium sieht – in Abweichung von Ziffer 3.3.2 des Kodex – keinen Selbstbehalt vor. Nach § 6 Abs. 2 der Satzung sind die Organmitglieder der Stiftung ehrenamtlich tätig und erhalten



nach § 3 Abs. 3 keine Zuwendungen von der Stiftung für ihre Tätigkeit. In Anbetracht der ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Vergütung ist ein Selbstbehalt von „Null“ angemessen.

### **Zusammenwirken von Vorstand und Kuratorium**

Vorstand und Kuratorium arbeiten zum Wohl der Stiftung eng zusammen. Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium mindestens vierteljährlich und im Übrigen aus wichtigem Anlass zeitnah und umfassend über alle die Stiftung betreffenden Fragen. Der Vorstand hat das Kuratorium im Berichtsjahr über alle für die Stiftung relevanten Fragen und die allgemeine Geschäftsentwicklung unterrichtet sowie die strategische Ausrichtung mit dem Kuratorium erörtert.

### **Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Grundsätze Guter Stiftungspraxis vom 10. August 2010 des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sowie den Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Stiftung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Im Berichtsjahr hatten die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung folgende Funktionen:

- Thomas Forth, Vorsitzender des Vorstandes
- Malin Ahlberg, stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes
- Matthias Börner, Finanzvorstand

Abweichend von Ziffer 5.1.2 des Kodex wurde für die Mitglieder des Vorstands keine Altersgrenze festgelegt. Insbesondere in Anbetracht der ehrenamtlichen Natur des Amtes wurde dies für vertretbar erachtet. Die entsprechende Änderung der Satzung wurde von der Stiftungsaufsicht des Landes Hessen genehmigt.



## **Kuratorium**

Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden Grundsatzentscheidungen, die vom Vorstand umzusetzen sind. Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand.

Nach der Satzung der Stiftung gehören dem Kuratorium mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an. Das BMU entsendet mindestens zwei und höchstens sechs Personen in das Kuratorium. Das BMF hat das Recht, eine Person in das Kuratorium zu entsenden.

(Ko-) Vorsitzende des Kuratoriums im Berichtsjahr waren Fr. Dr. Silke Karcher / BMU sowie Herr Franzjosef Schafhausen. Im Berichtsjahr waren im Kuratorium deshalb mit Frau Dr. Petra Opitz und Frau Dr. Charlotte Streck insgesamt drei Frauen vertreten (alle durch das BMU ernannt). Durch das BMU wurde 2016 zusätzlich Herr Dr. Hans-Joachim Ziesing in das Kuratorium der Stiftung entsandt und gehörte diesem auch im Jahr 2018 an. Das BMF verzichtete 2018 auf sein Recht zur Ernennung eines Kuratoriumsmitgliedes.

In Abweichung von Ziffer 5.1.3 des Kodex hat sich das Kuratorium keine Geschäftsordnung gegeben, da die Satzung und hier insbesondere §14 die innere Ordnung und Beschlussfassung des Kuratoriums hinreichend regelt.

Aufgrund der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Stiftung hat das Kuratorium in Abweichung von Ziffer 5.1.7 des Kodex keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.

Abweichend von Ziffer 5.2.2 des Kodex wurde für die Mitglieder des Kuratoriums keine Altersgrenze festgelegt. Insbesondere in Anbetracht der ehrenamtlichen Natur des Amtes wurde dies für vertretbar erachtet. Die entsprechende Änderung der Satzung wurde von der Stiftungsaufsicht des Landes Hessen genehmigt.

## **Aufsicht**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat gem. §28 HSTG die laufende Aufsicht der Stiftung auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main übertragen. Die Stiftung berichtet entsprechend an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.



### **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **Transparenz**

Die Stiftung stellt auf ihrer Internetseite ihren Tätigkeitsbericht, ihren Jahresabschluss sowie ihren Corporate Governance Bericht und die Entsprechenserklärungen zum PCGK dauerhaft zur Verfügung.

### **Vergütung**

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung arbeiten alle Organmitglieder (Vorstand und Kuratorium) ehrenamtlich und erhalten nach § 3 Abs. 3 keine Zuwendungen von der Stiftung für ihre Tätigkeit. Die Summe der Vergütung an die Organmitglieder belief sich im Berichtsjahr dementsprechend auf Null Euro.

Der Vorstand

Das Kuratorium